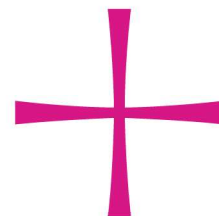


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



101

Ausgabe 6 / 141. Jahrgang

Kassel, 30. Juni 2026

Inhalt	Seite
Landessynode	
Nr. 70 – Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 23. bis 26. November 2026).....	102
Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 71 – Änderung der Rechtsverordnung über die konfessionellen Anforderungen bei beruflichen Tätigkeiten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 22. Mai 2026	102
Nr. 72 – Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur gesetzestretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung Vom 28. April 2026	103
Nr. 73 – Beschluss zur Gewährung von Mietzuschüssen und -vorschüssen Vom 19. Mai 2026.....	104
Arbeitsrechtliche Regelungen	
Nr. 74 – Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung Dienstzimmerentschädigung für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 11. Juni 2026.....	105
Nr. 75 – Arbeitsrechtliche Regelung zum Ausschluss von neuen Ansparvereinbarungen für Zeitwertkonten Vom 11. Juni 2026.....	106
Urkunden	
Nr. 76 – Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spangenberg, Elbersdorf, Landefeld, Herlefeld und Schnellrode vom 24. Januar 2012	106
Nr. 77 – Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Münchhausen, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Niederasphe, Simtshausen, Treisbach und Wollmar vom 29. Oktober 2024	111
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Nr. 78 – Personalia.....	112
Nr. 79 – Pfarrstellenausschreibungen.....	114

Landessynode**Nr. 70****Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(Tagung vom 23. bis 26. November 2026)**

Die zehnte Tagung der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 23. bis 26. November 2026 statt.

Damit Anträge der Kreissynoden auf die Tagesordnung gesetzt werden können, sind diese nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 5. Mai 2022 (KABl. S. 158) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodenvorstand einzureichen und schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Montag, 12. Oktober 2026.

Kassel, den 5. Juni 2026

Präses der Landessynode
Dr. Michael Schneider

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen**Nr. 71****Änderung der Rechtsverordnung
über die konfessionellen Anforderungen bei beruflichen Tätigkeiten in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom 22. Mai 2026

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Mitarbeitsgesetz) vom 27. April 2024 (KABl. S. 87) beschlossen:

§ 1 Änderung der RVO.MAG

Die Rechtsverordnung über die konfessionellen Anforderungen bei beruflichen Tätigkeiten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 21. Februar 2025 (KABl. S. 76 Nr. 30) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Buchstabe e) die Angabe „pädagogische Aufgaben“ durch die Angabe „stellvertretende Leitung“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 26. Mai 2026

Dr. Hofmann
Bischöfin

Nr. 72**Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur
gesetzesvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung**

Vom 28. April 2026

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 21 der gesetzesvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 29. Mai 2020 (KABL. S. 105) die folgende Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur gesetzesvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung beschlossen:

**§ 1 Änderung der Ausführungsverordnung zur gesetzesvertretenden Verordnung
über die Zweite Theologische Prüfung**

Die Anlage zur Ausführungsverordnung zur gesetzesvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 11. August 2020 (KABL. S. 142), zuletzt geändert am 12. November 2024 (KABL. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B „Schulunterrichts-Lehrprobe im Kompetenzbereich „Lehren und Lernen“ (gemäß § 5 Absatz 2 der gesetzesvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 „Unterrichtsentwurf“ wird in der Tabelle „Bewertungskriterien“ in der sechsten Zeile nach der Angabe „Didaktische Entscheidungen werden reflektiert und begründet“ die Angabe „und sind in einem stringenten Aufbau der Unterrichtseinheit erkennbar“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 „Schriftliche Reflexion des eigenen Lernprozesses“ wird der Abschnitt „Qualitätsbeschreibung“ wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe: „Ihr oder ihm gelingt es in hohem Maße, Unterrichtsentwurf, Lehrprobenstunde und Nachgespräch aufeinander zu beziehen und hinsichtlich des eigenen Erkenntnisgewinns zu analysieren.“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe: „Ihr oder ihm gelingt es gut, Unterrichtsentwurf, Lehrprobenstunde und Nachgespräch aufeinander zu beziehen und hinsichtlich des eigenen Erkenntnisgewinns zu analysieren.“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe: „Ihr oder ihm gelingt es, Unterrichtsentwurf, Lehrprobenstunde und Nachgespräch aufeinander zu beziehen und hinsichtlich des eigenen Erkenntnisgewinns zu analysieren.“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe: „Ihr oder ihm gelingt es weitgehend, Unterrichtsentwurf, Lehrprobenstunde und Nachgespräch aufeinander zu beziehen und hinsichtlich des eigenen Erkenntnisgewinns zu analysieren.“ gestrichen.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe: „Ihr oder ihm gelingt es kaum, Unterrichtsentwurf, Lehrprobenstunde und Nachgespräch aufeinander zu beziehen und hinsichtlich des eigenen Erkenntnisgewinns zu analysieren.“ gestrichen.
 - ff) In Nummer 6 wird die Angabe: „Ihr oder ihm gelingt es nicht, Unterrichtsentwurf, Lehrprobenstunde und Nachgespräch aufeinander zu beziehen und hinsichtlich des eigenen Erkenntnisgewinns zu analysieren.“ gestrichen.

2. Abschnitt C „Essay im Kompetenzbereich „Allgemeine Berufskompetenz“ (gemäß § 5 Absatz 4 und § 10 Absatz 2 der gesetzvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung“ wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Erwartungshorizont“ wird im letzten Satz die Angabe „zielgruppenbezogen“ durch die Angabe „zielgruppen- und kontextbezogen“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle „Bewertungskriterien“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der ersten Zeile mit der Angabe „Problemerkfassung inkl. theol. Implikationen ist gelungen (10 %)“ wird eine Zeile mit der Angabe „Der Kontext und die Adressat*innen der Themenstellung sind berücksichtigt (5 %)“ eingefügt.
 - bb) In der vorletzten Zeile mit der Angabe „Theologische Urteile werden angemessen begründet (20 %)“ wird die Angabe „20 %“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.
 - c) Der Abschnitt „Qualitätsbeschreibung“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Kontext und die Adressat*innen der Themenstellung sind sehr gut berücksichtigt.“
 - bb) In Nummer 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Kontext und die Adressat*innen der Themenstellung sind gut berücksichtigt.“
 - cc) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Kontext und die Adressat*innen der Themenstellung sind weitgehend berücksichtigt.“
 - dd) In Nummer 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Kontext und die Adressat*innen der Themenstellung sind kaum berücksichtigt.“
 - ee) In Nummer 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Kontext und die Adressat*innen der Themenstellung sind nicht hinreichend berücksichtigt.“
 - ff) In Nummer 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Kontext und die Adressat*innen der Themenstellung sind nicht berücksichtigt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 26. Mai 2026

Landeskirchenamt
Dr. Hofmann
Bischöfin

Nr. 73

Beschluss zur Gewährung von Mietzuschüssen und -vorschüssen

Vom 19. Mai 2026

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 Vikarsgesetz vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63) und Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) beschlossen:

§ 1 Aufheben der Verordnung über die Gewährung von Mietzuschüssen für Vikare

Die Verordnung über die Gewährung von Mietzuschüssen für Vikare vom 5. November 1991 (KABl. S. 261) wird aufgehoben.

§ 2 Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen

Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom 6. Dezember 2016 (KABl. S. 166) werden wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe in Buchstabe a durch folgende Angabe ersetzt:

„a) Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichen Anlass oder bei Vorlage eines Antrags auf Wohngeld zur Überbrückung bis zur Erteilung des Wohngeldbescheides. Zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden;“

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten am 1. Mai 2026 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 27. Mai 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtliche Regelungen

Nr. 74

Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung Dienstzimmerentschädigung für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 11. Juni 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 11. Juni 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstzimmerentschädigung für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. August 2020 (KABl. S. 173), zuletzt geändert mit Beschluss vom 4. Juli 2022 (KABl. S. 197), wird wie folgt geändert:

In Artikel I Ziffer 2 wird die Angabe „ab 1. August 2022 monatlich 255 Euro“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. August 2026 monatlich 282,50 Euro“.

Artikel II

Die Regelung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRG.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 15. Juni 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 75**Arbeitsrechtliche Regelung zum Ausschluss von neuen Ansparvereinbarungen für Zeitwertkonten****Vom 11. Juni 2026**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 11. Juni 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

In Satz 3 des Beschlusses zur Einführung von Zeitwertkonten für Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft vom 13. Dezember 2017 wird das Datum „1. Januar 2026“ durch das Datum „30. Juni 2027“ ersetzt.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 11. Juni 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 15. Juni 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Urkunden**Nr. 76**

**Nachtrag zur Urkunde
über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spangenberg,
Elbersdorf, Landefeld, Herlefeld und Schnellrode vom 24. Januar 2012**

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 13. Dezember 2011 (KABl. 2012 S. 57) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Spangenberg, Elbersdorf, Landefeld, Herlefeld und Schnellrode zur Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei I Spangenberg 3509 Spangenberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Elbersdorf, Blatt 697, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Elbersdorf	5	13		1.885
Elbersdorf	6	42		9.976
Elbersdorf	10	50	7	803

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei Landefeld Spangenberg-Landefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Herlefeld, Blatt 306, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Herlefeld	1	34		8.056
Herlefeld	1	94	2	9.588
Herlefeld	2	90		6.707
Herlefeld	5	3		4.173
Herlefeld	5	4	1	2.639
Herlefeld	5	8		2.829
Herlefeld	5	28		10.183
Herlefeld	7	77	1	4.770
Herlefeld	10	39		6.941
Herlefeld	10	46		8.203
Herlefeld	10	47		8.012
Herlefeld	11	10	1	16.536
Herlefeld	11	25		7.303
Herlefeld	11	36		22.331

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Landefeld 3509 Spangenberg-Landefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Landefeld, Blatt 269, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Landefeld	3	38		3.230
Landefeld	6	27		12.217
Landefeld	6	28		10.888
Landefeld	6	29		12.076
Landefeld	6	63		7.405
Landefeld	4	7		13.523

4. Aus dem Grundvermögen der „Die erste Pfarrei 3509 Spangenberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Blatt 2614, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Spangenberg	6	53	1	772
Spangenberg	6	53	6	228
Spangenberg	7	98	1	1.162
Spangenberg	8	18	1	2.493
Spangenberg	8	18	2	149
Spangenberg	8	56	6	771
Spangenberg	15	55	1	288
Spangenberg	15	55	2	1.678

5. Aus dem Grundvermögen der „Die zweite Pfarrei 3509 Spangenberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Blatt 2544, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Spangenberg	9	161	1	4.000
Spangenberg	9	161	2	2.131

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche in Elbersdorf 3509 Spangenberg-Elbersdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Elbersdorf, Blatt 714, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Elbersdorf	5	5		20.463
Elbersdorf	5	8		2.828
Elbersdorf	5	20		14.700
Elbersdorf	9	47		196
Elbersdorf	5	14	1	5.388
Elbersdorf	5	15	1	3.442
Elbersdorf	5	15	4	257
Elbersdorf	9	46	1	1.546

7. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche von Herlefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Herlefeld, Blatt 273, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Herlefeld	9	55	6	1.045
Herlefeld	9	56		176

8. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirchengemeinde Landefeld 3509 Spangenberg-Landefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Landefeld, Blatt 271, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Landefeld	5	66		175
Landefeld	5	67	1	1.555
Landefeld	5	49	9	1.188

9. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Kirchengemeinde Metzebach 3509 Spangenberg-Metzebach“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Metzebach, Blatt 298, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Metzebach	4	24		70

10. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Nausis 3509 Spangenberg-Nausis“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Nausis, Blatt 354, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Nausis/Spa.	3	7		1.053
Nausis/Spa.	3	8		175

11. Aus dem Grundvermögen der „Reformierte Kirche in Schnellrode 3509 Spangenberg-Schnellrode“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schnellrode, Blatt 326, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Schnellrode	4	33		130

12. Aus dem Grundvermögen der „Die Diakonatslegatenkasse 3509 Spangenberg“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Blatt 2539, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Spangenberg	19	39		123

13. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Elbersdorf 3509 Spangenberg-Elbersdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Blatt 2588, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Spangenberg	8	17		2.214
Spangenberg	9	100		13.714
Spangenberg	9	102		2.110
Spangenberg	9	223		23.139

14. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Kirchengemeinde 3509 Spangenberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Blatt 2604, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Spangenberg	7	91		578
Spangenberg	7	96	2	752
Spangenberg	7	161	1	1.117

15. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Elbersdorf 3509 Spangenberg-Elbersdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Elbersdorf, Blatt 715, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Elbersdorf	10	3		1.424
Elbersdorf	11	24	1	1.411

16. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle zu Herlefeld 3509 Spangenberg-Herlefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Herlefeld, Blatt 308, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Herlefeld	1	97		2.200
Herlefeld	10	13		1.218
Herlefeld	2	98		4.076
Herlefeld	10	84		5.000
Herlefeld	10	32	1	540

17. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterei Landefeld 3509 Spangenberg-Landefeld“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Metzebach, Blatt 279, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Metzebach	3	47		961

18. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterei zu Herlefeld 3509 Spangenberg-Herlefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Nausis/Spa., Blatt 324, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Nausis	2	48		3.206
Nausis	2	61		1.901

19. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Schnellrode 3509 Spangenberg-Schnellrode“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Schnellrode, Blatt 359, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Schnellrode	6	51		5.918
Schnellrode	4	32	1	914

20. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Spangenberg 3509 Spangenberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Blatt 2514, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Spangenberg	1	71	1	7.556
Spangenberg	15	51	3	860

21. Im nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei I Spangenberg“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flur- stück Zähler	Flur- stück- Nenner	Fläche/ qm
Elbersdorf	464	Elbersdorf	10	50	7	803

22. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „erste Pfarrei zu Spangenberg“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück- Nenner	Fläche/ qm
Spangenberg	1881	Spangenberg	15	55	2	1.678
Spangenberg	1770	Spangenberg	6	53	1	772

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 26. Mai 2026

L.S.

Landeskirchenamt

Koch

Oberlandeskirchenrat

Nr. 77

Nachtrag zur Urkunde

**über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Münchhausen,
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Niederasphe, Simtshausen,
Treisbach und Wollmar vom 29. Oktober 2024**

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 6. August 2024 wurden die Evangelische Kirchengemeinde Münchhausen, die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Niederasphe, Simtshausen, Treisbach und Wollmar zur „Evangelischen Kirchengemeinde Christenberg-Hollende“ vereinigt.

Mit der Urkunde vom 29. Oktober 2024 (KABl. S. 283) wurde auch eine Regelung über das Grundvermögen getroffen. Nicht betroffen von dieser Regelung über das Grundvermögen ist das unter II. Ziffer 21 aufgeführte Grundvermögen der „Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)“. II. Ziffer 21 wird daher ersatzlos gestrichen. Die Eigentümerbezeichnung „Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)“ bleibt bestehen.

II.

Ziffer 21 wird ersatzlos gestrichen.

III.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 26. Mai 2026

L.S.

Landeskirchenamt

Koch

Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten**Nr. 78
Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Nr. 79

Pfarrstellenausschreibungen

**Landeskirchliche Pfarrstelle „Pastoralpsychologischer Dienst im Osten“
(Dekanate: Schmalkalden, Hersfeld-Rotenburg, Melsungen, Fritzlar-Homberg)**
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von fünf Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referates Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Birgit Inerle, Telefon: 0561 9378-285.

* * *

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-218 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Juli 2026 unmittelbar und ausschließlich** an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ in elektronischer Form per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de zu richten. Bitte informieren Sie das **für Sie** zuständige Dekanat rechtzeitig über Ihre Bewerbung.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Impressum

Herausgeber:	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Bankverbindung:	Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1
Redaktion:	Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-343; E-Mail: bug@ekkw.de
Herstellung:	Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel
Abonnement:	Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.